

Allgemeine Geschäftsbedingungen

B2B | für den kaufmännischen Verkehr



I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Geschäftsbeziehungen, sondern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.

Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die Lieferung beweglicher Sachen sowie für die Erbringung von Leistungen, insbesondere Reparatur-, Installations- oder Montagearbeiten.

Unerheblich ist, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern beziehen.

Sofern nicht anders vereinbart, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. dem Käufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen.

4. Individuell getroffene Vereinbarungen mit dem Käufer sowie Angaben in unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist eine schriftliche Bestätigung maßgebend.

5. Zur Wahrung von Fristen und zur eindeutigen Zuordnung sind rechtserhebliche Erklärungen, insbesondere Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktritt oder Minderung, in Textform, z.B. per E-Mail abzugeben.
6. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen wird, soweit sie nicht durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeändert oder ausgeschlossen werden.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

Dies gilt auch dann, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen, z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweise auf DIN-Normen oder sonstige Unterlagen überlassen.

Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen hierzu unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

2. Nach § 145 BGB gilt die Bestellung von beweglichen Sachen sowie die Beauftragung von Leistungen, insbesondere Reparatur-, Installations- oder Montagedienstleistungen, als unverbindliches Vertragsangebot.

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei uns anzunehmen.

3. Die Annahme des Vertragsangebotes kann schriftlich, z.B. durch eine Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung gegenüber dem Käufer erfolgen.

III. Preise und Zahlungsvereinbarungen

1. Sofern im Einzelfall schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, gelten

unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Preise ab Lager zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

2. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- oder Vertriebskosten für Lieferungen oder Leistungen vorbehalten, die drei Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen.

3. Liefer-, Versand- sowie Fahrtkosten sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht in den Preisen enthalten und werden gesondert berechnet.

4. Die Zahlung hat ausschließlich auf das in der Rechnung angegebene Konto zu erfolgen.

Der Abzug von Skonto ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.

5. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

Wir sind jedoch auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbedingung jederzeit berechtigt, eine Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen.

6. Die Rechnung wird dem Käufer aus Nachhaltigkeits- und Effizienzgründen standardmäßig digital z.B. per E-Mail übermittelt.

Der Käufer hat sicherzustellen, dass die von ihm angegebene E-Mail-Adresse erreichbar ist.

Der elektronische Rechnungsversand erfolgt kostenfrei.

Für den ausdrücklich gewünschten Versand einer Papierrechnung berechnen wir eine Bearbeitungs- und Versandpauschale in Höhe von 3,50 EUR.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

B2B | für den kaufmännischen Verkehr



7. Der Käufer kommt in Verzug, wenn die vorstehende Zahlungsfrist abläuft.

Während des Verzugs werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet.

Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

8. Ist nach Vertragsabschluss absehbar, dass unser Anspruch auf Zahlung aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und, gegebenenfalls nach Fristsetzung, nach § 321 BGB zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

IV. Zurückbehaltungsrechte

1. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, soweit sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist und sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

V. Lieferfrist und Lieferverzug

1. Soweit kein ausdrücklich verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, sind unsere Angaben zu Lieferterminen, Leistungszeiten, Montage- und Ausführungsfristen unverbindlich.
2. Können vereinbarte Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, z.B. aufgrund von Nichtbelieferung durch unsere Zulieferer oder Störungen der Lieferkette, nicht eingehalten werden, informieren wir den Käufer unverzüglich und teilen eine neue voraussichtliche Lieferfrist mit.

Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Bereits erbrachte Gegenleistungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

3. Ob ein Lieferverzug durch uns vorliegt, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Voraussetzung ist in der Regel eine Mahnung des Käufers.

Im Falle eines Verzugs haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt uns vorbehalten.

4. Die gesetzlichen Rechte der Parteien, insbesondere bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Lieferung oder Leistung, bleiben unberührt.

VI. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Abnahmeverzug

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager.

Erfüllungsort für die Lieferung sowie eine etwaige Nacherfüllung ist unser Unternehmenssitz.

Verlangt der Käufer die Lieferung der Ware an einen anderen Bestimmungsort, trägt er die Versandkosten.

Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, bestimmen wir die Art des Versands, insbesondere Verpackung, Versandweg und Transportunternehmen.

2. Mit Übergabe der Ware an den Käufer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Beim Versand der Ware geht die Gefahr bereits mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer auf den Käufer über.

Ist eine Abnahme vereinbart, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich.

Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer in Annahmeverzug ist.

3. Gerät der Käufer in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus anderen Gründen, die er zu vertreten hat, sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, z.B. Lagerkosten, zu verlangen.

Hierfür können wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20,00 EUR pro Kalendertag verlangen, beginnend mit der Mitteilung der Versand- oder Leistungsbereitschaft bzw. dem vereinbarten Liefertermin.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag vor.

Dies gilt auch für eingebaute oder installierte Gegenstände, soweit diese nicht wesentliche Bestandteile eines Grundstücks geworden sind.

2. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.

Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn ein Insolvenzantrag gestellt wird oder Dritte, z.B. durch Pfändung, auf die Vorbehaltsware zugreifen.

Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß



Allgemeine Geschäftsbedingungen

B2B | für den kaufmännischen Verkehr



§ 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und / oder die Ware auf Grundlage des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen.

Das Herausgabeverlangen stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, sofern wir diesen nicht ausdrücklich erklären.

Vor der Geltendmachung dieser Rechte setzen wir dem Käufer eine angemessene Frist zur Zahlung, es sei denn, eine Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich.

4. Soweit die Vorbehaltsware eingebaut oder mit einem Grundstück verbunden wurde, erfolgen Demontage und Herausgabe nur, soweit dies rechtlich zulässig ist und die Ware nicht wesentlicher Bestandteil geworden ist.

Die Demontage sowie die Herausgabe erfolgen nach vorheriger Terminabstimmung.

Ein Betreten von Grundstücken oder Räumen erfolgt ausschließlich mit Zustimmung des Käufers; andernfalls behalten wir uns die gerichtliche Durchsetzung unserer Ansprüche vor.

Die im Zusammenhang mit der Rücknahme entstehenden Kosten trägt der Käufer, soweit er diese zu vertreten hat.

Der Käufer hat zudem einen etwaigen Minderwert der Vorbehaltsware, der sich bis zum Zeitpunkt der Rücknahme ergibt, zu ersetzen, soweit dieser auf einen Umgang zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht und von ihm zu vertreten ist.

Weiter Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben vorbehalten.

5. Der Käufer ist widerruflich berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern oder zu verarbeiten.

In diesem Fall gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

- a. Durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware entstehende Erzeugnisse unterliegen dem Eigentumsvorbehalt.

Wir gelten insoweit als Hersteller.

bleiben bei einer Verarbeitung mit Waren Dritter deren Eigentumsrechte bestehen, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten Waren.

Das so entstehende Erzeugnis gilt als Vorbehaltsware.

Forderungen, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück entstehen, tritt der Käufer bereits jetzt an uns ab.

Wir nehmen die Abtretung an.

- b. Der Käufer tritt uns bereits jetzt die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder der daraus hergestellten Erzeugnisse entstehenden Forderungen gegen Dritte in Höhe des Rechnungsbetrages einschließlich Mehrwertsteuer zur Sicherheit ab.

Diese Abtretung nehmen wir an.

- c. Der Käufer bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt.

Solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht geltend machen, verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen.

Tritt einer der vorgenannten Fälle ein, sind wir berechtigt, die Forderungen selbst einzuziehen.

In diesem Fall kann der Käufer verpflichtet werden, uns alle zum Einzug erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie die Abtretung gegenüber den Schuldnern offenzulegen.

Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Befugnis zur Weiterveräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware zu widerrufen.

- d. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, geben wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

6. Solange das Eigentum noch nicht auf den Käufer übergegangen ist, ist dieser verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.

Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

VIII. Mängelansprüche des Käufers

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln sowie bei Mängeln unserer Leistungen, insbesondere Montage-, Installations- und Reparaturleistungen, gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Garantien, insbesondere von Seiten des Herstellers, bleiben unberührt.

2. Grundlage der Mängelhaftung ist insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit der Ware.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

B2B | für den kaufmännischen Verkehr



Als Beschaffenheit gelten alle Produktbeschreibungen, Herstellerangaben sowie sonstige Vereinbarungen, die Bestandteil des Vertrages sind.

Soweit keine Beschaffenheit vereinbart wurde, richtet sich die Beurteilung eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir die Bereitstellung und Aktualisierung digitaler Inhalte nur insoweit, als dies ausdrücklich vereinbart wurde oder sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt.

Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter übernehmen wir keine Gewähr, soweit diese nicht ausdrücklich Vertragsinhalt geworden ist.

4. Für Mängel, die dem Käufer gemäß § 442 BGB bei Vertragsschluss bekannt sind oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind, haften wir nicht.

5. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten gemäß §§ 377, 381 HGB nachgekommen ist.

Die Ware ist unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen.

Zeigt sich ein Mangel, ist uns dieser unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Offensichtliche Mängel sind innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Lieferung, nicht erkennbare Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung anzuzeigen.

Bei Waren, die zum Einbau oder zur Weiterverarbeitung bestimmt sind, hat die Untersuchung in jedem Fall vor der Verarbeitung zu erfolgen.

Unterlässt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung oder Anzeige,

sind Mängelansprüche ausgeschlossen.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Mangel erst nach der Verarbeitung zeigt.

In diesem Fall bestehen keine Ansprüche auf Ersatz von Ein- und Ausbaurkosten.

6. Für Mängel unserer Leistungen, insbesondere Montage-, Installations- oder Reparaturleistungen gilt:

Der Käufer hat erkennbare Mängel unverzüglich nach Abnahme anzuzeigen.

Erfolgt keine rechtzeitige Anzeige, sind Ansprüche wegen dieser Mängel ausgeschlossen, sofern es sich nicht um versteckte Mängel handelt.

Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

7. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) berechtigt.

Der Käufer kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie für ihn unzumutbar ist.

Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern.

Die Nacherfüllung können wir davon abhängig machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt.

Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzuhalten.

8. Zur Durchführung der Nacherfüllung hat der Käufer uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen.

Insbesondere hat er uns die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zur Verfügung zu stellen sowie bei Leistungen, insbesondere Montage-, Installations- oder Reparaturleistungen, Zugang zur beanstandeten Leistung zu ermöglichen.

Im Falle einer Nachlieferung ist der Käufer verpflichtet, die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

Ein Anspruch des Käufers auf Rückgabe der mangelhaften Ware besteht nicht.

9. Sofern wir uns vertraglich nicht dazu verpflichtet haben, umfasst die Nacherfüllung weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder Installation einer mangelfreien Sache.

Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Ein- und Ausbaurkosten bestehen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

10. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten sowie gegebenenfalls Aus- und Einbaurkosten, tragen wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser AGB, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt.

Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hierdurch entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen, sofern dieser das Nichtvorliegen eines Mangels erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat.

11. Der Käufer ist zur Selbstvornahme berechtigt, wenn ein dringender Fall vorliegt, insbesondere zur Abwehr von Gefahren für die Betriebssicherheit oder zur Vermeidung unverhältnismäßiger Schäden und uns zuvor, soweit zumutbar, Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben wurde.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

B2B | für den kaufmännischen Verkehr



Ein Anspruch auf Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Das Recht zur Selbstvornahme besteht nicht, soweit wir berechtigt wären, die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

12. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn eine von ihm gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist oder eine Fristsetzung gesetzlich entbehrlich ist.

Bei nur unerheblichen Mängeln besteht kein Rücktrittsrecht.

13. Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gemäß § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf oder ein vergleichbarer Verbrauchervertrag.

14. Schadensersatzansprüche sowie Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Käufers bestehen, auch bei Vorliegen eines Mangels, nur nach Maßgabe der in diesen AGB geregelten Haftungsbestimmungen.

IX. Verjährung

1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

Für Mängel unserer Leistungen, insbesondere Montage-, Installations- oder Reparaturleistungen, beträgt die Verjährungsfrist ebenfalls ein Jahr ab Abnahme.

2. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Käufer die Leistung abnimmt, die Leistung in Gebrauch nimmt oder nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Fertigstellung wesentliche Mängel rügt.

3. Für Ansprüche im Zusammenhang mit Bauwerken sowie Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von fünf Jahren.

Weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung bleiben unberührt.

4. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für Schadensersatzansprüche des Käufers, soweit diese auf einem Mangel der Ware beruhen.

Hiervon unberührt bleiben Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

X. Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei Verletzungen von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Wir haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur:

- a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
b. für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

Sie gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Bei Pflichtverletzungen, die nicht auf einem Mangel beruhen, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

5. Ein Kündigungsrecht des Käufers besteht nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Kündigt der Käufer den Vertrag, sind wir berechtigt, die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung ersparter Aufwendungen zu verlangen.

XI. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist unser Geschäftssitz in 63512 Hainburg / Hainstadt ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis.

3. Wir sind berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder am Erfüllungsort zu verklagen.

Vorrangige gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

